3. RECHTSORDNUNG (RO)

§ 1 Grundregel
§ 2 Rechtsorgane
§ 3 Wahl der Rechtsorgane
§ 4 Aufgaben der Rechtsorgane
§ 5 Rechtsprechung der Rechtsorgane
§ 6 Rechtsmittel
§ 7 Kosten
§ 8 Urteile
§ 9 Allgemeines

§ 1
Grundregel

a) Der Deutsche Gehörlosen Sportverband, die Sparte Fußball, ihre Landesfußballsparten, die Vereine, die Einzelmitglieder und Spieler sorgen für Ordnung, Recht und Sauberkeit im Fußballsport.

b) Sportliches Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens (gemäß der SpO Allgemeines) sowie Verstöße gegen allgemeingültiges Recht (z.B. Diskriminierung, Rassismus) aller unter Absatz a genannten Angehörigen des DGS, werden geahndet.

§ 2
Rechtsorgane

a) Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben sind der Vorsitzende des Fußball-Sportgerichts und die Einzel-Sportgerichte berufen.

b) Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen.

c) Die Zuständigkeiten und zulässigen Strafen ergeben sich aus der Satzung des DGS und den Ordnungen der Sparte Fußball.

d) In Rechtsfällen, die in den Satzungen nicht berücksichtigt sind, haben die Rechtsorgane nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens zu handeln.

§ 3
Wahl der Rechtsorgane

a) Die Rechtsorgane werden beim Spartentag der Sparte Fußball nach § 3 und § 4 der VwO gewählt.

b) Die erforderliche Zahl der Personenbesetzung der Rechtsorgane erfolgt nach Vorschlag der Spartenleitung beim Spartentag.

§ 4
Aufgaben der Rechtsorgane

a) Das Verbandssportgericht besteht aus dem Vorsitzenden des Sportgerichtes.

b) Die Sportgerichte bestehen aus Einzelrichtern. Die für erforderlich gehaltene Anzahl von Einzelrichtern wird von der Spartenleitung festgelegt, ebenso die Anzahl der Regionen, die sie betreuen. Aus bestimmten oder technischen Gründen können einem Einzelrichter weitere Bereiche zur Mitverwaltung übertragen werden.

c) Die Sportgerichtsbarkeit der Sparte Fußball muss mindestens aus zwei Einzelrichtern und dem Vorsitzenden des Sportgerichts bestehen. Fällt ein Mitglied der Sportgerichtsbarkeit aus, so bestimmt der Verbandsfußballwart eine geeignete Person als Ersatzmitglied.

d) In dringenden Fällen oder auf Anordnung des Verbandsfußballwartes, kann das Fußball-Sportgericht durch den Vorsitzenden die Rechtsprechung allein ausüben.

e) Der Vorsitzende des Fußball-Sportgerichts übt Rechtsprechung in nächst höherer Instanz (d.h. Berufung) aus. Bei Befangenheit vom Vorsitzenden des Sportgerichts kann diese Aufgabe an einen Einzelrichter, der das zugrundeliegende Urteil nicht gefällt hat, dem Verbandsfachwart oder einer vom Verbandsfachwart bestimmten geeigneten Person übertragen werden.

f) Die Sportgerichte üben in tatsächlich und rechtlich gelagerten Fällen ihre Zuständigkeit in erster Instanz aus. Dies betrifft Verfahren gegen Vereine und Spieler ihres zuständigen Bereiches. Die begangenen Vergehen werden nach den Strafordnungen geahndet. Die Höchststrafe der Geldstrafe liegt nach der Satzung des DGS bei € 500,00.

g) Mitglieder der Rechtsorgane dürfen in Angelegenheiten, die sie selbst, ihre Entscheidung, ihren Verein oder dessen Mitglieder betreffen bzw. deren Interessen berühren oder für die sie als Zeuge in Frage kommen, nicht tätig werden.

§ 5
Rechtsprechung der Rechtsorgane

a) Alle Verstöße jeder Form gegen die Spiel-, Rechts- und Strafordnungen.

b) Streitigkeiten zwischen Vereinen und der Sparte Fußball.

c) Entscheidungen über die Spielwertung im Sinne der Spielordnung sowie Einsprüchen und Berufungen.

d) Verletzungen der Satzungen des DGS und/oder Ordnungen und Bestimmungen der Sparte Fußball.

e) Verletzungen der Spielregeln (Regelverstöße) durch Schiedsrichter.

§ 6
Rechtsmittel

Als Rechtsmittel gelten:

1. **Einspruch (Protest)**
   Der Einspruch ist zulässig gegen eines dem Spielausgang beeinflussenden Regelverstoßes des Schiedsrichters oder bei sonstigen dem Spielausgang wesentlich beeinträchtigten Vorfällen und wegen Verletzung der Satzung und Ordnungen, wie z.B. Mitwirken eines nicht spielberechtigten Spielers und anderes. Der einspruchsführende Verein muss durch den Einspruchsgrund benachteiligt sein und außerdem darf ihm selbst an dem Grund kein zumindest gleichwertiges Mitverschulden treffen. Der Einspruch ist innerhalb 5 Tagen mit Angaben der Beweismittel schriftlich per Post beim zuständigen Sportgericht einzureichen. Faxe werden nicht anerkannt, diese dienen lediglich als Vorabinformation zur Fristeinhaltung. Innerhalb der gleichen Frist ist der Nachweis der eingezahlten Einspruchsgebühr zu erbringen. Dem Gegner ist eine Abschrift direkt „eingeschrieben“ zuzusenden.

2. **Berufung**
   Die Berufung ist zulässig gegen Urteile und Strafen in erster Instanz zwecks Aufhebung und Milderung des Urteils. Die Berufung ist mit Begründung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils beim Vorsitzenden des Fußball-Sportgerichts unter gleichzeitigem Nachweis der Einzahlung der Berufungsgebühr einzureichen. Dem Gegner ist eine Kopie der Berufungsschrift gleichzeitig zuzusenden.

3. **Gnadengesuch**
   Nur in besonders schweren Fällen kann auch nur beim Verbandsfußballwart ein Gnadengesuch eingereicht werden. Wenn das Gnadengesuch durch den Verbandsfußballwart abgelehnt wird, besteht die Möglichkeit als letzte Instanz die Schiedsgerichtsbarkeit des DGS anzurufen. (§ 37 ff Schiedsgerichtsbarkeit der Satzung des DGS) Der Verbandsfußballwart hört vor der Entscheidung die Instanz an, die das Urteil gefällt hat. Voraussetzung für die Verhandlung eines Gnadengesuches ist der Nachweis der Einzahlung der Gnadengesuchsgebühr.

4. **Fristeneinhaltung**
   Die Einhaltung der Fristen und Nachweise der eingezahlten Gebühren sind Voraussetzungen zur Bearbeitung der Rechtsmittel. Bei Einlegung dieser Rechtsmittel ist immer zu beachten, dass der Nachweis der gleichzeitigen Einzahlung der Einspruchs-, Berufungs- oder Gnadengesuchsgebühr zu erbringen ist. Bei Überschreitung der Fristen und ohne Nachweise der Einzahlung von Gebühren erfolgt keine Bearbeitung. Die zu spät eingereichten Einsprüche und Berufungen werden abgewiesen.

§ 7
Kosten

Die Kosten der Verhandlung hat der schuldige Verein zu tragen. Der Verein haftet für die Kosten, die seinen Mitgliedern auferlegt werden. Werden beide Vereine schuldig gesprochen, so werden die Kosten auf beide Vereine verteilt. Die Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Urteilszustellung einzuzahlen.

§ 8
Urteile

Sämtliche Urteile, betreffend der Spielsperren und Geldstrafen durch die Einzelrichter, sollen schriftlich unter Beifügung einer kurzen Urteilsbegründung und Rechtsmittelbelehrung den betroffenen Vereinen innerhalb von 14 Tagen zugestellt werden. Maßgebend ist der Eingang der Meldungen durch die Pass-Stelle bei den zuständigen Sportgerichten. Ausgenommen von dieser Maßnahme sind die Urteile vom Verbandssportgericht und die besonders schweren Fälle.

§ 9
Allgemeines

a) Strafbar ist jeder Verstoß gegen die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der in SpO § 1 genannten Organisationen sowie den sportlichen Anstand (Fair play).

b) Alle Platzverweise durch den Schiedsrichter gelten automatisch als Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die betroffenen Spieler.

c) Als Verstoß gelten auch wahrheitswidrige Angaben und Aussagen.

d) Erhält ein Rechtsorgan Kenntnis von Verstößen gegen die Spielregeln, so ist es berechtigt, die Schuldigen auch ohne vorliegenden Antrag zu bestrafen.

e) Bei schwierigen Fällen, besonders Spielausfall, Nichtantreten und anderes, muss vor allen Entscheidungen den Vereinen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

f) Eine Mannschaft, die das Spiel abbricht, hat das Recht verwirkt, Einspruch einzulegen.

g) Alle leitenden Personen der Sparte Fußball haben die Pflicht, sämtliche nach der Rechtsprechung begangenen strafbaren Verstöße, die zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Bestrafung zu melden.

h) Anonyme Anzeigen werden nicht bearbeitet.

i) Wird eine Anzeige erstattet, muss die anzeigende Partei vorab alle evtl. anfallenden Kosten für Beweise (z.B. Attest, Bescheinigungen) tragen. Sollte der Anzeige stattgegeben werden, muss die schuldige Partei alle anfallenden und angefallenen Kosten übernehmen. Zahlt die anzeigende Partei diese Kosten nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung, so wird die Anzeige nicht weiter bearbeitet.

j) Angaben zu Anzeigestellern bzw. Zeugen werden von der Sparte Fußball im DGS absolut vertraulich behandelt und dürfen nur mit deren schriftlichem Einverständnis veröffentlicht werden.

§ 10
Haftungsausschluss

Die Rechts- und Verwaltungsorgane sowie deren Mitglieder haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.